

§ 15a Sbg. GBG 1968

Sbg. GBG 1968 - Salzburger Gemeindebeamten gesetz 1968

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

Familienhospizfreistellung

§ 15a

Zum Zweck der Sterbegleitung eines nahen Angehörigen oder zur Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) ist dem Beamten auf Antrag Familienhospizfreistellung unter sinngemäßer Anwendung des § 55a des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 zu gewähren.

In Kraft seit 01.10.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at